

IV ZR 21/63

Verkündet
am 20. Dezember 1963
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Betriebsschlossers Paul B [REDACTED] ,
G [REDACTED] Kr. S [REDACTED] (Ho [REDACTED]),
 Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
 [REDACTED] -

g e g e n

seine Ehefrau Erna Lisbeth B [REDACTED] geb. H [REDACTED] ,
Ha [REDACTED] -L [REDACTED] , He [REDACTED] ,
 Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
 [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. Dezember 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

26
- 2a -

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 14. November 1962 wird zurückgewiesen.
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

... 2 ...

Tatbestand:

Der Kläger ist am ■. ■■■■■ 1908, die Beklagte am ■. ■■■■■ 1909 geboren. Die Parteien sind deutsche Staatsangehörige. Sie haben am 3. September 1934 vor dem Standesbeamten in Ma■■■■ Kreis O■■■■/Ostpreußen die Ehe geschlossen. Aus dieser sind vier Kinder hervorgegangen, der am ■. ■■■■■ 1935 geborene Sohn Günther, die am ■. ■■■■■ 1937 geborene Tochter Christel, der am ■. ■■■■■ 1939 geborene Sohn Horst und der am ■. ■■■■■ 1942 geborene Sohn Gerhard.

Die Parteien wohnten in P■■■■ Kreis O■■■■, wo der Kläger eine Schlosserwerkstatt betrieb. Im März 1940 wurde er zur Ordnungspolizei einberufen. Zuletzt war er im März 1944 auf Urlaub in P■■■■. In dieser Zeit fand auch der letzte eheliche Verkehr statt.

Im April 1945 geriet der Kläger in jugoslawische Kriegsgefangenschaft. Aus dieser wurde er im November 1948 entlassen. Er wandte sich nach Hamburg, wo zwei verheiratete Schwestern der Beklagten lebten. Zunächst wohnte er etwa ein Jahr lang bei einer dieser Schwägerinnen. Er richtete dann einige Räume behelfsmäßig ein, in denen er wohnte und bis zum August 1954 ein Fahrradgeschäft betrieb. Da das Geschäft zurückging, nahm er bei einem Unternehmen Arbeit als Maschinenführer an; zumeist war er auswärts auf Montage. 1956 bezog er eine Wohnung in G■■■■ bei Bad S■■■■. Seit dem April 1962 ist er als Betriebschlosser bei einem Unternehmen in Bad S■■■■ tätig.

Die Beklagte behielt nach einem erfolglosen Fluchtversuch Anfang 1945 mit den Kindern ihren Wohnsitz in P■■■■.



bei. Sie unterschrieb dort im Jahre 1945 den sog. Masurenschein und nahm abhängige Arbeit unter den Polen an. Der älteste Sohn Günther diente beim polnischen Militär, die Tochter Christel war in einer polnischen Genossenschaft beschäftigt und heiratete am 22. Dezember 1956 einen im polnischen Polizeidienst stehenden Deutschen, der Sohn Horst war im polnischen Gemeindebüro tätig, der jüngste Sohn Gerhard trat in die Schlosserlehre.

Nach seiner Ankunft in Hamburg aus der Kriegsgefangenschaft bemühte sich der Kläger um die Übersiedlung der Beklagten und der Kinder in die Bundesrepublik. Er setzte sich deswegen in den Jahren von 1949 bis 1955 mit dem Deutschen Roten Kreuz in Hamburg in Verbindung und wandte sich mehrfach an britische und polnische Behörden; auch übersandte er der Beklagten im Jahre 1949 die Zuzugsgenehmigung nach Hamburg und später ein deutsches Staatsangehörigkeitszeugnis vom 11. Februar 1952. Bis Anfang 1955 wechselten die Parteien harmonische Briefe, in denen der Kläger des öfteren seinen Wunsch, die Beklagte und die Kinder bei sich zu haben, zum Ausdruck brachte.

In einem Brief vom 23. April 1955 schlug der Kläger der Beklagten dann aber wegen der Aussichtslosigkeit der Wiedervereinigung die Scheidung vor. Die Beklagte beantwortete diesen Brief nicht. Im Auftrage des Klägers forderte daraufhin ein Rechtsanwalt mit einem Schreiben vom 18. Juli 1955 die Beklagte auf, ihm bis Ende August 1955 mitzuteilen, ob sie bereit sei, selbst und mit den Kindern nach Hamburg überzusiedeln; falls sie das verneine oder keine Antwort

gebe, werde die Ehescheidungsklage erhoben werden. Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 9. August 1955, daß sie sich nicht scheiden lassen wolle und durch die polnische Regierung mit Zwang festgehalten werde. Sie habe noch nie geäußert, daß sie nicht zu ihrem Mann zurückkehren wolle. Sie bitte, sie weiterhin damit zu verschonen; sie brauche ihre Kraft, denn das Leben sei für alleinstehende Frauen schwer und hart. Sobald die polnische Regierung sie freigebe, fahre sie mit den Kindern ab. Der Kläger reichte im September 1955 die Scheidungsklage ein.

Nach der Klagerhebung stellte er erneut den Antrag auf Familienzusammenführung, aber nur für die Kinder, nicht für die Beklagte. Auf Grund der von der Beklagten erhobenen, später für erledigt erklärten Widerklage, mit der sie vom Kläger verlangte, alle zur Umsiedlung der Beklagten und der Kinder in die Bundesrepublik möglichen Maßnahmen zu ergreifen, stellte er einen solchen Antrag auch für die Beklagte, allerdings unbeschadet seines Scheidungsbegehrens. Die Beklagte traf dann mit den drei Söhnen am 15. November 1957 in Hamburg ein, die Tochter mit ihrem Ehemann einige Zeit später. Die Beklagte teilte dem Kläger ihre Ankunft nicht selbst mit. Durch Beschluß vom 29. November 1957 wurde der Scheidungsrechtsstreit für sechs Monate ausgesetzt, die Parteien fanden jedoch nicht wieder zueinander.

Der Kläger hat sein Scheidungsbegehren in erster Linie auf § 43 EheG, hilfsweise auf § 48 EheG gestützt und beantragt, die Ehe zu scheiden und die Beklagte für schuldig zu erklären, hilfsweise, die Ehe ohne Schuldausspruch zu scheiden.

Er hat vorgetragen, die Ehe sei unheilbar zerrüttert, und er lehne die Wiederherstellung des ehelichen Verhältnisses ab. Die Beklagte habe die Zerrüttung durch ihr schuldhaftes Verhalten herbeigeführt. Sie habe kein Interesse an ihm und einer Wiedervereinigung gehabt, sondern an ihrem Heimatort unter polnischer Herrschaft bleiben wollen. Sie habe sich seinerzeit der allgemeinen Fluchtbewegung nicht angeschlossen und in der Folgezeit die oftmals bestehende günstige Gelegenheit zur Übersiedelung in die Bundesrepublik abgelehnt. Durch Option habe sie die polnische Staatsangehörigkeit erhalten, zum mindesten habe sie durch Unterzeichnung des Masurenscheins ihre Hinneigung zum Polentum bekundet. Dadurch sowie durch den Umstand, daß der älteste Sohn zum polnischen Militär gegangen sei und daß sie die Tochter und den zweiten Sohn im polnischen öffentlichen Dienst untergebracht habe, habe sie einen Zustand geschaffen, der einer späteren Übersiedelung entgegengestanden habe. Sie selbst habe einem unverheirateten polnischen Lehrer und dem ebenfalls unverheirateten polnischen Amtsvorsteher die Wirtschaft geführt und mit dem Amtsvorsteher in einem eheähnlichen Verhältnis gelebt. Als dieser Mann von polnischen nationalen Partisanen abgeholt worden sei, habe sie weinend für ihn um Gnade gebeten. Im Jahre 1946 habe sie es verhindert, daß er, der Kläger als Bewohner des polnisch besetzten Gebietes vorzeitig aus der jugoslawischen Kriegsgefangenschaft entlassen worden sei, und ihm trotz seiner Bitten keine entsprechende Bescheinigung übersandt. Gegen die Übersiedlung seiner Eltern habe sie sich gewandt, weil sie die von diesen gegebene Hilfe für ihre eigenen Kinder nicht habe entbehren wollen. Seine Briefe habe sie selten und nur kühl und sachlich beantwortet. An den die Kinder betreffenden Entscheidungen habe sie ihn nicht beteiligt. Sie habe die Kinder gegen ihn

eingenommen und bewirkt, daß sie sich ihm gegenüber bei einem Besuch am 27. September 1958 feindselig verhalten hätten. Sie habe selbst nach der Ankunft in Hamburg nichts unternommen, um eine Wiederannäherung zu bewirken. Es komme ihr nur darauf an, materielle Vorteile zu erlangen. Sie habe lediglich Unterhaltsansprüche an ihn gestellt und unnötige Pfändungen gegen ihn ausgebracht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise bei einer Scheidung nach § 48 EheG den Kläger für schuldig zu erklären.

Sie hat die Behauptungen des Klägers bestritten und ausgeführt, sie sei stets bestrebt gewesen, mit den Kindern zu dem Kläger in die Bundesrepublik überzusiedeln. Das sei ihr infolge der widrigen politischen Verhältnisse bis 1957 nicht gelungen. Die polnische Staatsangehörigkeit habe sie nicht angenommen, vielmehr sei sie gezwungen gewesen, den Masurenschein zu unterschreiben, da sie sonst keine Arbeit und keinen Unterhalt für sich und die Kinder erhalten hätte. Dem Polentum habe sie sich nicht zugewendet, insbesondere habe sie nicht zu dem Lehrer und dem Amtsvorsteher in Beziehungen gestanden, und auch bei der Abführung des Amtsvorstehers habe sie für ihn nicht um Gnade gebeten. Die vorzeitige Entlassung des Klägers aus der Kriegsgefangenschaft habe sie nicht hintertrieben. Es habe die Gefahr bestanden, daß der Kläger als früherer Angehöriger der deutschen Polizeitruppe von den Polen verfolgt worden wäre, wenn er in die Heimat zurückgekehrt wäre. Der Kläger habe nur ungenügend vom Westen her für die Kinder gesorgt, und sie sei gezwungen gewesen, die nötigen Entscheidungen wegen deren Erziehung selbst zu treffen. Ihre Briefe habe er oft monatelang nicht beantwortet. Ihren

Vorschlag, die Zusammenkunft auf dem Wege über Ost- und Westberlin zu erreichen, habe er abgelehnt. Seit 1950 stehe er mit der 20 Jahre jüngeren unverheirateten Margret N. mit der er zusammenwohne, in ehebrecherischen Beziehungen. Sein Scheidungsvorschlag sei ihr völlig überraschend gekommen, und sie sei unfähig gewesen, darauf alsbald zu antworten. Sie habe dann erwarten können, daß der Kläger den ersten Schritt zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft tun werde, er habe aber stets seine Absicht, sich von ihr zu trennen, zum Ausdruck gebracht. Sie sei sich keiner Schuld bewußt gewesen und habe sich durch sein falsches Vorbringen schwer gekränkt gefühlt; sie habe deshalb keine Veranlassung gesehen, von sich aus etwas für die Wiederannäherung zu unternehmen. Die Kinder habe sie nicht gegen den Kläger aufgehetzt. Sie halte an der Ehe fest und werde zu dem Kläger zurückkehren, wenn er die Beziehungen zu Margret N. aufgebe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt.

Er hat im zweiten Rechtszug eingeräumt, daß er nach den Ergehen des Urteils erster Instanz ehebrecherische Beziehungen zu Margret N. aufgenommen habe; diese seien aber für die Zerrüttung der Ehe nicht ursächlich. Sein bisheriges Vorbringen hat er dahin ergänzt, er habe seine Bemühungen um die Umsiedelung der Beklagten eingestellt, als er erfahren habe, daß die Beklagte den Masurenschein unterschrieben habe. Er habe damals auch Ungünstiges über ihr Verhalten gehört und dem glauben müssen. Die Ausreise der Beklagten sei nicht auf den ihm aufgezwungenen Aussiedelungsantrag, sondern das allgemeine Umsiedlungsunternehmen zurückzuführen, das alle zurückgebliebenen Deutschen erfaßt habe. Mit ihrem gesamten Verhalten

habe die Beklagte sich von den durch die Ehe begründeten Pflichten losgesagt. Ihr fehle die innere Bindung an die Ehe und die Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen; ihre anders lautenden Beteuerungen seien nur aus prozeßtechnischen Gründen zu verstehen.

Die Beklagte ist dem Vortrag des Klägers weiterhin entgegengetreten. Nach der Aussetzung des Rechtsstreits habe sie an den Kläger wegen einer Aussprache geschrieben, er habe aber nicht geantwortet. Sie hat nochmals betont, daß sie zur Fortsetzung der Ehe bereit sei, wenn der Kläger sich von Margret Neumann löse.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Antrag, die Ehe nach § 48 EheG ohne Schuldausspruch zu scheiden, weiter.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat sowohl das auf § 43 EheG wie das auf § 48 EheG gestützte Scheidungsbegehren des Klägers als unbegründet bezeichnet, das auf § 48 EheG gestützte deshalb, weil zwar die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben und die Ehe unheilbar zerrüttet sei (§ 48 Abs. 1 EheG), jedoch der von der Beklagten gegen die Scheidung erhobene Widerspruch durchgreife (§ 48

Abs. 2 EheG). Da das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat, ist dieses Rechtsmittel nur im Rahmen des § 547 Abs. 1 ZPO zulässig. Das Revisionsgericht hat deshalb nur nachzuprüfen, ob in dem angefochtenen Urteil die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 EheG für den Widerspruch der Beklagten, der in ihrem Klagabweisungsantrag liegt, rechtlich einwandfrei dargetan sind.

2.a) Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Annahme, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein verschuldet habe, auf die Ausführungen verwiesen, die in dem angefochtenen Urteil zu dem auf 43 EheG gestützten Scheidungsbegehren enthalten sind.

Bei der Erörterung dieses Scheidungsbegehrens hat das Berufungsgericht eingehend dargelegt, es sei nicht erwiesen, daß die Beklagte sich ehewidrig verhalten habe.

Die Schuld an dem Scheitern der Ehe treffe allein den Kläger. Es könne sein, daß er erst Mitte 1959 ehewidrige und ehebrecherische Beziehungen zu Margret N. aufgenommen habe und diesen für die damals bereits bestehende vollständige Ehezerüttung keine ursächliche Bedeutung mehr beizumessen sei. Schuldhaft ehewidrig habe sich der Kläger jedoch verhalten, indem er in der ersten Hälfte des Jahres 1955 seine Einstellung zu der Beklagten grundlegend geändert und seine eheliche Gesinnung ohne stichhaltigen Grund nicht bewahrt habe. Ein äußerer Anlaß für seine veränderte Haltung sei nicht ersichtlich. Er habe auch im Jahre 1955 die Aussicht für eine Wiedervereinigung nicht als vollständig ausgeschlossen ansehen können. Jedenfalls sei von ihm zu erwarten gewesen, daß er nach dem Eintreffen der Beklagten in Hamburg sein Verhalten geändert und zum mindesten eine Aussprache herbeigeführt hätte. Er sei

11

aber jedem Versuch zu einer Verständigung ausgewichen. Sein Verhalten könne er nicht damit rechtfertigen, daß er in der Zwischenzeit Ungünstiges über die Beklagte gehört und deshalb das Vertrauen zu ihr verloren habe. Das habe sich als bloßes Gerede herausgestellt.

Es könne nicht anerkannt werden, daß schicksalsmäßige von dem Verschulden einer Partei unabhängige Vorgänge die Ehe zerstört hätten. Die Lösung der langjährigen, mit der Geburt von vier Kindern gesegneten Ehe werde von dem Kläger mit fadenscheinigen Gründen erstrebt, obwohl für ihn seit 1957 Gelegenheit bestanden habe, etwaige Mißverständnisse aufzuklären und die Entfremdung zu beseitigen. Auch habe der Kläger in den letzten Jahren einen erheblichen Mangel an Verantwortungsgefühl gezeigt, da er die Beklagte nach ihrer Übersiedelung ganz sich selbst überlassen habe und erst durch gerichtliche Maßnahmen habe veranlaßt werden müssen, ihr einen ausreichenden Unterhalt zu gewähren.

b) Die Revision wendet sich nicht dagegen, daß das Berufungsgericht ein ins Gewicht fallendes ehewidriges Verhalten der Beklagten nicht festgestellt hat. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe die Zerrüttung verschuldet, rechtsfehlerhaft getroffen und dabei der Prozeßstoff nicht ausgeschöpft worden sei. Das Berufungsgericht habe die Gründe, die von dem Kläger für seinen in der ersten Hälfte des Jahres 1955 eingetretenen Sinneswandel angegeben worden seien, nicht ausreichend gewürdigt. Das gelte für den Vortrag, der Kläger habe auf Grund der Nachrichten, die Beklagte habe den Masurenschein unterschrieben, davon ausgehen können, daß sie

sich entschlossen habe, in dem polnisch besetzten Gebiet zu bleiben, weil die Unterzeichnung einer Option für Polen gleichgekommen sei.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Kläger jedoch von der Unterzeichnung des Masurenscheins durch die Beklagte bereits Kenntnis, als er ihr den Brief vom 18. Oktober 1951 schrieb. Nach dem Inhalt dieses Briefes, der mit den sonstigen überreichten Urkunden Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gewesen ist, war der Kläger zwar vorher infolge von Andeutungen und Äußerungen anderer Personen sich nicht sicher gewesen, ob die von der Beklagten geleistete Unterschrift etwa eine endgültige Option für Polen bedeutet habe; das Berufungsgericht konnte das Schreiben jedoch dahin würdigen, daß er nunmehr mit der Gültigkeit der Unterschrift nur für drei Monate rechnete, und daß er der Beklagten wegen der Unterschrift keine Vorwürfe machte. Dann konnte die Unterzeichnung des Masurenscheins es auch nicht rechtfertigen, daß er 1955 seine Einstellung gegen die Beklagte änderte. Im übrigen wäre das angesichts der damals nicht als aussichtslos anzusehenden Aussiedlungsmöglichkeiten auch dann nicht entschuldbar, wenn dem Kläger gesagt worden wäre, die Beklagte sei wegen ihrer angeblichen Option für Polen seinerzeit nicht aus Ostpreußen herausgekommen, oder wenn er die Bedeutung des Masurenscheins überschätzt hätte. Der Vernehmung weiterer Zeugen darüber, was dem Kläger über die Folgen der Unterzeichnung des Masurenscheins gesagt worden war, bedurfte es deshalb nicht.

c) Die Revision meint weiter, unmittelbarer Anlaß dafür, daß der Kläger seine Bemühungen um eine Zusammenführung eingestellt und die Scheidungsklage erhoben habe, sei

das Schreiben seiner Schwester Emma Maul vom 11. Juli 1955 gewesen, auf deren Mitteilung sich seine endgültige Überzeugung habe gründen können, daß die Beklagte ihm nicht nach Hamburg folgen wolle, zumal die Schwester bei einem späteren Besuch in dem polnisch besetzten Gebiet die in ihrem Schreiben wiedergegebene Auffassung bestätigt gefunden habe. Das Berufungsgericht habe zu Unrecht die dafür benannte Zeugin Emma Maul nicht vernommen.

Das Berufungsgericht hat die Vernehmung dieser Zeugin abgelehnt, weil das durch sie unter Beweis gestellte Vorbringen im Grunde ohne Beweisbedeutung und auch angesichts der Beweisaufnahme nicht zur Belastung der Beklagten geeignet sei. Der Brief der in Berlin lebenden Zeugin vom 11. Juli 1955, der die Grundlage für ihre vom Kläger beantragte Vernehmung bilden sollte, enthielt auch nur allgemeine Angaben darüber, daß nach dem Bericht einer in Ostpreußen lebenden anderen Schwester des Klägers und der Zeugin die Beklagte und die Tochter Christel vergnügungssüchtig seien und es besser hätten, als sie es bei dem Kläger haben könnten, und daß die Beklagte nicht an eine Übersiedelung denke; sie, die Briefschreiberin, habe das Gefühl, daß die Beklagte an den Kläger schreibe, damit er ihr etwas schicke, sonst habe sie ihn bestimmt schon vergessen. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht bei derart unbestimmten und wenig konkreten Angaben von einer Vernehmung der Zeugin, die außerdem nicht ohne weiteres wissen konnte und nicht dahin benannt war, welchen Einfluß ihre Mitteilungen auf die eheliche Gesinnung des Klägers hatten, abgesehen hat.

Frau Emma M. war von dem Kläger auch dafür benannt, daß sie bei einem späteren Besuch am Heimatort der Parteien die in dem Brief wiedergegebenen Angaben bestätigt gefunden habe, diese Zeugin und Frau Erna D., bei der es sich möglicherweise um eine andere Schwester des Klägers handelt, ferner dafür, daß sie bei dem Besuch in Ostpreußen von der Erschießung des Amtsvorstehers erfahren hätten, der die Deutschen drangsaliert habe und sogar bei den Polen verhaßt gewesen sei, für den aber die Beklagte um Gnade gebeten habe. Frau M. sollte ferner bekunden, daß bei ihrem Besuch die Kinder der Parteien nicht einmal nach dem Kläger gefragt hätten und ihm auch keinen Gruß hätten bestellen lassen.

Die Revision will aber selbst nicht in Zweifel ziehen, daß der Beklagten in diesem Zusammenhang kein ehewidriges Verhalten nachzuweisen sei; sie ist nur der Auffassung, daß den Kläger kein Verschulden treffe, wenn er auf Grund der Berichte, die er erhielt, seine eheliche Gesinnung aufgegeben habe. Da jedoch der Besuch in Ostpreußen nach dem Vortrag des Klägers erst 1957 stattfand, können die darüber gegebenen Berichte keinen Einfluß auf den im Jahre 1955 bei dem Kläger eingetretenen Gesinnungswandel gehabt haben. Aber auch noch, als er die Berichte erhalten hatte, war es seine Pflicht, nach dem Eintreffen der Beklagten in Hamburg eine Aussprache mit ihr zu suchen und sich um die Beseitigung des aufgekommenen Mißtrauens zu bemühen. Der weitere schriftliche Bericht, den der Kläger im Jahre 1959 von seiner noch in Ostpreußen wohnenden Schwester Frau Grete Sch. erhielt, befreite ihn ebenfalls nicht von der nach wie vor bestehenden Verpflichtung, sich im Gespräch mit der Beklagten um eine Aufklärung zu bemühen und

damit die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft zu schaffen. Die Mitteilungen, die der Kläger erhalten hatte, waren nicht geeignet, sein völlig ablehnendes Verhalten gegenüber der Beklagten, das nach den getroffenen Feststellungen entscheidend zur Zerrüttung der Ehe beigetragen hat, in milderem Licht erscheinen zu lassen. Unter diesem Gesichtspunkt war deshalb eine Vernehmung der Schwestern des Klägers und des Ehemannes der in Ostpreußen gebliebenen Schwester nicht erforderlich.

Dieser Würdigung des Verhaltens des Klägers nach der Übersiedelung der Beklagten in die Bundesrepublik läßt sich nicht entgegensetzen, daß die Beklagte ihm ihre Ankunft in Hamburg nicht selbst mitgeteilt habe, und daß sie keine Verständigung gesucht habe. Es ist kein Rechtsfehler, wenn das Berufungsgericht den schroffen Brief der Beklagten vom 11. November 1957 mit ihrer Enttäuschung über den Kläger erklärt und es als für sie unzumutbar bezeichnet hat, sich immer wieder mit aussichtslosen Bitten zu erniedrigen.

d) Die Erklärung, die der Kläger bei seiner Parteivernehmung vom 13. Juli 1962 dafür gegeben hat, daß er von dem fehlenden Interesse der Beklagten an einer Fortsetzung der Ehe überzeugt gewesen sei, brauchte dem Berufungsgericht keinen Anlaß zu geben, die Aufgabe der ehelichen Gesinnung durch ihn als entschuldbar anzusehen. Mit Recht hat das Berufungsgericht eine Entschuldigung dafür auch nicht in dem Schweigen der Beklagten auf die in dem Schreiben vom 23. April 1955 enthaltene Anfrage wegen einer Scheidung und in der Antwort der Beklagten vom 9. August 1955 auf das Schreiben des Anwalts des Klägers vom 18. Juli 1955 gesehen. Die Antwort, die freilich

deutlich die Verbitterung über die Absichten des Klägers erkennen läßt, ergibt eindeutig die Bereitschaft der Beklagten, zum Kläger überzusiedeln, sobald es möglich sei.

e) Darauf, ob der Kläger noch in den letzten Jahren über die Preisgabe der ehelichen Gesinnung hinaus einen Mangel an Verantwortungsgefühl gezeigt hat, indem er erst durch gerichtliche Maßnahmen zu ausreichenden Unterhaltsleistungen veranlaßt wurde, kommt es nicht mehr an, so daß auf die insoweit erhobenen Rügen der Revision nicht eingegangen zu werden braucht. Auch abgesehen davon kann auf Grund der von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht in Zweifel gezogen werden, daß den Kläger jedenfalls die überwiegende Schuld an der unheilbaren Zerrüttung der Ehe, wie sie im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht bestanden hat, trifft. Wenn der Senat im Gegensatz zum Berufungsgericht nicht von der Alleinschuld, sondern der überwiegenden Schuld des Klägers im Sinne des § 48 Abs. 2 EheG spricht, so deshalb, weil das Verschulden auch gegenüber den schicksalsmäßigen, von einem verschulden unabhängigen Umständen abzuwägen ist und nicht verkannt werden kann, daß auch die lange zwangsweise Trennung der Parteien eine mitwirkende Ursache für die schließlich eingetretene unheilbare Ehezerüttung darstellt. Mit dem Berufungsgericht ist aber bei der Bewertung der ehezerrüttenden Tatsachen dem schuldhaften Versagen des Klägers das weitaus größere Gewicht beizumessen. Es kann unter den gegebenen Umständen schon im Hinblick auf die vom Berufungsgericht mit Recht hervorgehobene Entwicklung der Ehe vor der Trennung, aber auch deshalb, weil eine Wiedervereinigung der Eheleute im Jahre 1957 möglich gewesen wäre, keine Rede davon sein, daß die Schuld des Klägers an der Zerrüttung der

Ehe und damit seine Verantwortlichkeit für diese Zerrüttung durch die der Ehe auferlegten äußeren Belastungen wesentlich gemildert wird.

3. In dem angefochtenen Urteil wird weiter dargelegt, der Kläger habe nicht den ihm obliegenden Beweis dafür erbracht, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe und die Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, fehle. Die Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

4. Das auf § 48 EheG gestützte Scheidungsbegehren ist mithin mit Recht abgewiesen worden, und die Revision des Klägers muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maaß

Wilden